

Antrag

der Gruppe der PDS

Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungen der DDR in einem spezifischen Versorgungssystem

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der DDR gab es gleichermaßen wie in der Bundesrepublik Deutschland ein vielgliedriges Alterssicherungssystem für unterschiedliche Berufsgruppen. Im Prozeß zur Herstellung der Einheit Deutschlands wurden Regelungen zur Weitergewährung der rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus Versorgungssystemen der DDR getroffen.

Festlegungen dazu beinhalten der Artikel 20 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, das Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und der Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606) wurden diese Festlegungen jedoch verletzt, denn die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt nur sehr geringe Anteile der Versorgungsansprüche und -anwartschaften, während der überwiegende Teil liquidiert wird. Dadurch sind gravierende Unterschiede in der Alterssicherung von Altersgefährten gleicher Berufsgruppen in Ost und West entstanden, deren Abbau im Interesse der inneren Einheit und des sozialen Friedens in Deutschland dringend geboten ist.

Regelungen sind jetzt dringend geboten, weil nicht nur den bereits im Ruhestand Befindlichen jahrelang ihre Ansprüche vorenthalten werden, sondern seit 1. Januar 1994 für Neuzugänge vorübergehende Vertrauensschutzregelungen (Gewährung des Zahlbetrages per 31. Dezember 1991) weggefallen sind und weil seit 1997 die Modifizierung der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. reduzierte und minderbewertete Anerkennung von Ausbildungs- und Studienzeiten) weitere gravierende Einbußen für diese Ruheständlerinnen und Ruheständler hervorbringen.

Es ist ein Verfassungsgebot, die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften, die mit dem Einigungsvertrag subjektiv öffentliche Rechtspositionen unter dem Grundgesetz wurden, nicht erlöschen zu lassen (Artikel 14 GG – Eigentumsschutz). Das erfor-

dert, Ansprüche und Anwartschaften, die bisher nicht berücksichtigt werden, mit Hilfe von Übergangsregelungen anzuerkennen. Bei Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 GG) sollte die Gewährung in Anlehnung an die Alterssicherungssysteme der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. September 1997 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

- Es wird ein befristetes Versorgungssystem „sui generis“ eingerichtet.
- Das Versorgungssystem gewährt, rückwirkend ab dem 1. Juli 1990, Leistungen für die ehemaligen Angehörigen der
 1. Zusatzversorgungssysteme der wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, künstlerischen und technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1, 4 bis 18 – vgl. Ü 1), und für Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparats, der Parteien und gesellschaftlicher Organisationen (AAÜG, Anlage 1, Nr. 2, 3, 19 bis 27 – vgl. Ü 1),
 2. Sonderversorgungssysteme von Schutz und Sicherheitsorganen (AAÜG, Anlage 2, Nr. 1 bis 3 – vgl. Ü 1).
- Anspruchsberechtigt sind insbesondere versorgungsberechtigte Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner bis zum 31. Dezember 1996 sowie rentennahe Jahrgänge bis zum Dezember 2001, aber auch Versicherte, die nach dem 3. Oktober 1990 durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und durch andere Härtefälle in keinem anderen Alterssicherungssystem Aufnahme gefunden haben, wie ggf. auch Versicherte, die trotz nunmehriger Zugehörigkeit zu einem bestehenden Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland stark benachteiligt bleiben.
- Das Versorgungssystem „sui generis“ wird in erster Linie durch den Bundeshaushalt unter Mitwirkung der Haushalte der neuen Länder finanziert.

Die Gewährung von Leistungen aus dem Versorgungssystem „sui generis“ für Angehörige der Versorgungssysteme der DDR sollte aus systematischen, organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkten nach nachstehenden verschiedenen Modalitäten erfolgen.

1. **Zusatzversorgungssysteme der wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen, medizinischen und technischen Intelligenz** (Zusatzversorgungssysteme 1, 4 bis 18 – vgl. Ü 1)
und für Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparats, der Parteien und gesellschaftlicher Organisationen
(Zusatzversorgungssysteme 2, 3, 19 bis 27 – vgl. Ü 1)

Ermittlung der Ansprüche

Versorgungsansprüche aus dem befristeten Versorgungssystem „sui generis“ sind für Bestands- und Zugangsrentnerinnen und Bestands- und Zugangsrentner bis zum 31. Dezember 2001 bzw. für Zugangsrentnerinnen und Zugangsrentner ab dem 1. Januar 2002 differenziert zu ermitteln. Für erstere besteht gegenwärtig keinerlei Regelung zur sachgerechten Realisierung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR. Für die anderen können zumindest teilweise andere Sicherungen bestehen durch Verbeamtung oder Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei ähnlichen Gesamtversorgungszusagen unterschieden sich die Regelungen für die Versorgung für die Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen in der DDR wie folgt: Die Versorgungszusage für Angehörige der Zusatzversorgungssysteme der wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen, medizinischen und technischen Intelligenz (Zusatzversorgungssysteme 1, 4 und 5) betrug zwischen 60 % (in der Regel) und 80 % (Emeriti) des im letzten Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts. Überwiegend war die Versorgungszusage auf 800 Mark (z. B. für Lehrer und Lehrerinnen sowie Ärzte und Ärztinnen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Universitäten und Hochschulen) bzw. auf 1 000 Mark (an Akademien) begrenzt.

In den anderen Zusatzversorgungssystemen wurde eine Gesamtversorgung bis maximal 90 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes der 10 zusammenhängenden verdienstgünstigsten Jahre oder der letzten 12 Monate gewährt, die sowohl die gesetzliche Rente als auch eine Zusatzversorgung beinhaltete. Die Höhe der Zusatzversorgung (Versorgungszusage) ergab sich demnach aus der Gesamtversorgung abzüglich der Sozialversicherungsrente.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen war die Versorgungszusage nach den gleichen Modalitäten geregelt.

a) Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner und Zugänge bis 31. Dezember 2001

Der Anspruch aus dem Versorgungssystem „sui generis“ kann direkt aus dem Versorgungsanspruch nach DDR-Recht abgeleitet werden. Er umfaßt den nicht in die Rentenversicherung überführten Teil des Versorgungsanspruchs, der zuzüglich zur dynamisierten Rente (nach SGB VI) gezahlt wird. Der nicht überführte Teil des Versorgungsanspruchs ergibt sich aus der Differenz des i. S. einer Nachversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze bzw. bis zum tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt überführten Teils der Zusatzversorgung und der Versorgungszusage lt. Urkunde der Staatlichen Versicherung über die Altersversorgung bzw. auf der Grundlage der Regelungen für die einzelnen Versorgungssysteme (unter Hinzuziehung z. B. der Beitragsnachweiskarten).

(Formel: zu zahlende Zusatzversorgung = Versorgungszusage – überführte Zusatzversorgung).

Die konkreten Leistungsansprüche laut Versorgungszusage lassen sich für Bestands- und Zugangsrentnerinnen und Bestands- und Zugangsrentner bis zum 31. Dezember 1991 aus den Rentenbescheiden per Stichtag 30. Juni 1990 bzw. für Zugangsrentnerinnen und Zugangsrentner vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 aus der Vergleichsberechnung (gemäß § 4 Abs. 4 AAÜG) ablesen und für Zugangsrentnerinnen und Zugangsrentner vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2001 aus den Gehaltsbescheinigungen für den Zeitraum Juli 1989 bis Juni 1990 ermitteln.

Der überführte Teil der Zusatzversorgung ist aus dem Rentenbescheid (Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3) zu ermitteln. Er ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte „AAÜG“ (Teil der überführten Zusatzversorgung) ab 1. März 1971 (Beginn der freiwilligen Zusatzrentenversicherung = FZR) multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (AR) per 1. Juli 1990 (frühester Termin für die Berechnung der Renten nach § 307 b Abs. 2 SGB VI).

(Formel: EP AAÜG [ab 1. März 1971] × 14,93 DM [AR Ost 1. Juli 1990] = überführte Zusatzversorgung).

*Beispiele für die Ermittlung des verbleibenden Versorgungsanspruchs
(mit Gegenüberstellung der Altersbezüge von Berufskollegen in den alten Bundesländern):*

*Anteil an vergleichbaren Altersbezügen
West (brutto)*

Hochschul-Sportlehrerin

Versorgungszusage:	800,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $11,0182 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 164,50 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $800 - 164,50$	= 635,50 DM	
SBG VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	2 436,50 DM	48,2 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	3 072,00 DM	60,8 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	3 598,27 DM	71,2 % *)

Hochschuldozent für Musik

Versorgungszusage:	1 428,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $15,1871 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 226,74 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $1 428,00 - 226,74$	= 1 201,26 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	3 090,29 DM	50,9 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	4 291,55 DM	70,6 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	4 832,64 DM	79,5 % *)

* Die bei Angleichung des Rentenwertes Ost an West für die Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern erzielten Anteile an den vergleichbaren Altersbezügen in den alten Bundesländern blieben auf Dauer erhalten.

Hochschullehrer (Prof. Dr. sc., Ordinarius)

Versorgungszusage:	2 920,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $18,1382 \text{ EP} \times 14,93$	= 270,80 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch $2\,920,00 - 270,80$	= 2 649,20 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	2 902,00 DM	36,5 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	5 552,06 DM	69,8 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	6 179,08 DM	77,7 % *)

Arzt (Prof. Dr. habil., Ordinarius und Klinikdirektor)

Versorgungszusage:	3 480,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $5,1879 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 77,46 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $3\,480,00 - 77,46$	= 3 402,54 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	3 226,25 DM	41,2 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	6 628,79 DM	84,8 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	7 325,65 DM	93,7 % *)

Lehrerin (Direktorin einer Oberschule)

Versorgungszusage:	889,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $17,1788 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 256,48 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $889,00 - 256,48$	= 632,52 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	2 408,16 DM	44,8 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	3 040,68 DM	56,6 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	3 557,70 DM	66,2 % *)

Kindergärtnerin

Versorgungszusage:	800,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $6,007 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 89,68 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $800,00 - 89,68$	= 710,32 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	1 728,92 DM	ca. 50 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	2 439,24 DM	ca. 70 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	2 812,68 DM	ca. 80 % *)

Unterstufenlehrerin

Versorgungszusage:	800,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $8,9173 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 133,14 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $800,00 - 133,14$	= 666,86 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	2 074,12 DM	ca. 50 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	2 740,98 DM	ca. 66 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	3 188,99 DM	ca. 77 % *)

* Die bei Angleichung des Rentenwertes Ost an West für die Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern erzielten Anteile an den vergleichbaren Altersbezügen in den alten Bundesländern blieben auf Dauer erhalten.

Techniker im staatlichen Organ für das Meß-, Eich- und Normungswesen (Jg. 1935 – 40jährige Tätigkeit)
entspricht: (Haupt)Sachbearbeiter in Ministerien

Versorgungszusage:	740,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $6,9987 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 104,50 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $740,00 - 104,50$	= 635,50 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	1 406,25 DM	56,8 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	2 041,75 DM	82,5 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	2 388,85 DM	96,5 % *)

Physiker im staatlichen Organ für das Meß-, Eich- und Normungswesen (Jg. 1930 – 40jährige Tätigkeit)
entspricht: Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Ministerien

Versorgungszusage:	1 090,00 Mark	
per 1. Juli 1996 – mit Strafrecht		
überführte Zusatzversorgung: $4,6235 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 69,03 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $1 090,00 - 69,03$	= 1 020,97 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Juli 1996	1 835,20 DM	
per 1. Januar 1997 – ohne Strafrecht		
überführte Zusatzversorgung: $14,8714 \text{ EP} \times 14,93 \text{ DM}$	= 222,03 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $1 090,00 - 222,03$	= 867,97 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	2 236,85 DM	62,1 %
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	3 104,82 DM	86,3 %
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	3 632,63 DM	98,3 % *)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Fachabteilung
des ZK der SED (Jg. 1936 – 42jährige Tätigkeit,
davon 25 Jahre im Parteiapparat)

Versorgungszusage:	1 200,00 Mark	
überführte Zusatzversorgung: $4,7059 \text{ EP} \times 14,93$	70,26 DM	
verbleibender Versorgungsanspruch: $1 200,00 - 70,26$	1 129,74 DM	
SGB VI-Rente (brutto) am 1. Januar 1997	1 829,28 DM	Vergleichs-
Zahlbetrag		angaben
SGB VI-Rente bei AR (Ost) plus nicht überführte ZV	2 959,02 DM	fehlen derzeit
SGB VI-Rente bei AR (West) plus nicht überführte ZV	3 500,66 DM	

b) Zugangsrentnerinnen und Zugangsrentner ab 1. Januar 2002

Aus den unterschiedlichsten Gründen können sich für diese künftigen Rentnerinnen und Rentner gravierende Benachteiligungen im Hinblick auf Versorgungsleistungen zuzüglich zur gesetzlichen Rente ergeben.

Bis zum Juni 1999 sind Vorschläge für den zu berücksichtigenden Personenkreis und für die Kriterien zur Zahlung von „Versorgungszuschüssen“ zu erarbeiten (Härtefallregelung).

* Die bei Angleichung des Rentenwertes Ost an West für die Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern erzielten Anteile an den vergleichbaren Altersbezügen in den alten Bundesländern blieben auf Dauer erhalten.

Dynamisierung der Zusatzversorgung

Zum Zeitpunkt der vollen Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost und West können die Anspruchsberechtigten bei alleiniger Dynamisierung der SGB VI-Rente zuzüglich der bis dahin statischen Zusatzversorgung in Abhängigkeit von der Höhe ihrer ursprünglichen Versorgungszusage Altersbezüge von gut zwei Dritteln bis fast 100 % der Bezüge ihrer vergleichbaren Berufskollegen in den alten Bundesländern erreichen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muß dann die Dynamisierung auch der Zusatzversorgung entsprechend den geltenden Regelungen einsetzen, um das Vergleichsniveau aufrecht zu erhalten.

Da nach jüngsten Schätzungen die Angleichung der Einkommensverhältnisse und damit auch der aktuellen Rentenwerte jedoch erst jenseits des Jahres 2010 erreicht sein wird, sollte eine zeitiger beginnende Dynamisierung auch der Zusatzversorgung aus dem Versorgungssystem „sui generis“ ermöglicht werden.

Finanzierung

Die Finanzierung der Zusatzversorgung aus dem Versorgungssystem „sui generis“ ist für diesen Berechtigtenkreis gesplittet durch den Bundeshaushalt und die neuen Bundesländer zu übernehmen. Anhand der Berechtigtenzahlen sind Berechnungen auszuführen, die eine den bundesdeutschen Altersversorgungen ähnliche Finanzierungsstruktur erreichen. Der Bundeshaushalt muß auch für solche Versorgungen zuständig sein, die, anders als in der DDR, in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiert sind (wie beispielsweise die Berufsständischen Versorgungen für Ärztinnen und Ärzte).

Zugleich wird der derzeitige Erstattungsanteil der neuen Bundesländer an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für die Aufwendungen durch die Überführung von Zusatz- und Sonderversorgungen in die gesetzliche Rentenversicherung systemgerecht in einem Bundeszuschuß zurückgeführt.

Aus gesichteten Rentenbescheiden geht hervor, daß durchschnittlich schätzungsweise 30 Prozent der Versorgungszusage durch die Berechnung der Renten nach § 307 b SGB VI überführt sind. Eine Hochrechnung anhand der geschätzten Zahl der Anspruchsberechtigten der ehemaligen Zusatzversorgungssysteme und den durchschnittlichen Versorgungszusagen ergäbe insgesamt einen Finanzbedarf für das Jahr 1997 in Höhe von ca. 1,3 Mrd. DM.

Überschlägige Rechnung (auf Grundlage der Übersicht 2) im einzelnen:

– Anspruchsberechtigte 1990	ca. 252 000
– Anspruchsberechtigte 1997	ca. 350 000
– durchschnittlicher Versorgungsanspruch 1990	433 DM
davon überführt durchschnittl. 30 %	130 DM
verbleibender Versorgungsanspruch	ca. 303 DM
– Finanzbedarf/Jahr	ca. 1,3 Mrd. DM.

Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden die Aufwendungen für den Erhalt der per 31. Dezember 1991 besitzgeschützten Zahlbeträge und die Überführung von Versorgungsansprüchen in die Rentenversicherung erstattet. 1997 sind dafür im Bundeshaushalt 2,4 Mrd. DM eingeplant, wovon 1,56 Mrd. DM durch die neuen Länder gedeckt werden müssen (vgl. Übersicht 4). Dieser höhere Ansatz an Mitteln (für nur das Drittel, das überführt ist) ergibt sich aus der Dynamisierung dieser Aufwendungen.

Organisierung

Die BfA wurde mit der „Überführung“ der Zusatzversorgungen in die gesetzliche Rentenversicherung betraut und erhält die dadurch entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Verwaltungskosten, erstattet. Es wird daher als die einfachste, sachgerechteste und auch kurzfristig zu realisierende Lösung angesehen, das befristete Versorgungssystem „sui generis“ bei der BfA zu installieren. Damit würde diese sowohl mit der Ermittlung der Versorgungsansprüche über die gesetzliche Rente hinaus als auch mit deren Zahlung betraut.

Auf diese Weise würde eine kostensparende Regelung für die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungen durch ein Versorgungssystem „sui generis“ ermöglicht, weil

- alle erforderlichen Daten für die Berechnung der zu zahlenden Zusatzversorgungen bei der BfA gespeichert sind, folglich keine neue Institution einzurichten wäre,
- inzwischen sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die zu den Inhalten der Zusatzversorgungssysteme der DDR geschult wurden,
- für die große Zahl der Bestands- und Zugangsrentnerinnen und Bestands- und Zugangsrentner zumindest bis 2001 keine arbeits- und zeitaufwendigen neuen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsansprüche erarbeitet werden müßten.

2. Sonderversorgungssysteme von Schutz und Sicherheitsorganen (Sonderversorgungssysteme 1 bis 3 – vgl. Ü 1)

Ermittlung der Ansprüche

Mit der Überführung der Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bleiben große Teile der erworbenen Versorgungsansprüche und -anwartschaften unberücksichtigt. Diese Ansprüche und Anwartschaften der Versorgungsberechtigten der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR werden durch das befristete Versorgungssystem „sui generis“ gewährt, sofern sie nicht in der bundesdeutschen Beamten- oder Soldatenversorgung geltendgemacht werden können.

Anspruch auf diese Zusatzversorgung haben nur diejenigen, die aus dem Dienst der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR mit

einem Versorgungsanspruch (in der Regel nach 25 Dienstjahren) ausgeschieden sind.

Der Anspruch aus dem Versorgungssystem „sui generis“ kann nicht direkt hergeleitet werden. Anders als bei den Zusatzversorgungssystemen war bei den Sonderversorgungssystemen in der DDR die Versorgungszusage eine Vollversorgung ohne Rente aus der Sozialpflichtversicherung. Aus dem Rentenbescheid nach SGB VI ist daher nicht ersichtlich, welche Bestandteile des Versorgungsanspruchs bereits überführt sind. Daher muß der Versorgungsanspruch fiktiv ermittelt werden.

Ermittelt wird in Anlehnung an das Pensionsrecht der Bundesrepublik Deutschland ein Gesamtversorgungsanspruch. Der verbleibende Versorgungsanspruch ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem ermittelten Gesamtversorgungsanspruch und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(Formel: zu zahlende Zusatzversorgung = Gesamtversorgung – gesetzliche Rente)

Der Gesamtversorgungsanspruch wird für den Zeitpunkt ermittelt, zu dem der Versorgungsanspruch erstmals entsteht. Er errechnet sich aus dem Gehalt, welches der Ermittlung des DDR-Versorgungsanspruchs zugrunde zu legen war, allerdings angepaßt auf einen entsprechenden Gehaltsanspruch nach DDR-Besoldungsrecht im ersten Halbjahr 1990.

Das so ermittelte Ausgangsgehalt wird durch den Faktor der Anlage 10, SGB VI für das erste Halbjahr 1990 auf Westniveau erhöht.

Auf der Grundlage des so fiktiv ermittelten Bezugsgehalts ergibt sich der Gesamtversorgungsanspruch durch Vervielfältigung mit der Anzahl der Jahre der Zugehörigkeit zu den Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR und mit 1,875 % je Jahr, höchstens jedoch 75 % des Bezugsgehalts (analog § 14 Abs. 1 BeamtVG oder auch VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Die Formel lautet somit: Gehalt DDR × Faktoren × 1,875 × Dienstjahre.

*Beispiele für die Ermittlung des Versorgungsanspruchs
(in Gegenüberstellung mit den Altersbezügen von Berufskollegen in den alten Bundesländern):*

NVA Major

Ausgangsdaten

<i>Dienstende:</i>	<i>1986</i>	
<i>Gehalt für Versorgung DDR:</i>		<i>1 720 Mark</i>
<i>Faktor zur Erhöhung auf I/90:</i>		<i>1,12</i>
<i>Faktor – Wert der Anlage 10 (RÜG) für I/90:</i>		<i>3,0707</i>
<i>erhöhtes DDR-Gehalt:</i>		<i>5 915,40 DM</i>
<i>Dienstjahre:</i>		<i>30,76</i>
<i>Versorgungsanspruch je Dienstjahr:</i>	<i>0,01875</i>	<i>1,875</i>
<i>Gesamtversorgung:</i>		<i>3 411,52 DM</i>
<i>Rente nach SGB VI (per 1. Januar 1997):</i>		<i>2 430,78 DM</i>
<i>Zusatzversorgung:</i>		<i>980,74 DM</i>

Vergleich (West)

vergleichsweise Besoldung (West):	6 771,12 DM	
vergleichsweise Pension (West):	3 905,03 DM	
Verhältnis Gesamtversorgung Ost zur Pension (West):		87,36 %

NVA Major

Ausgangsdaten

Dienstende:	1989	
Gehalt für Versorgung DDR:	1 938,33 Mark	
Faktor zur Erhöhung auf I/90:	–	
Faktor – Wert der Anlage 10 (RÜG) für I/90:	3,0707	
erhöhtes DDR-Gehalt:		5 952,04 DM
Dienstjahre:		28,01
Versorgungsanspruch je Dienstjahr:	0,01875	1,875

Gesamtversorgung:	3 125,75 DM
Rente nach SGB VI (per 1. Januar 1997):	2 281,88 DM
Zusatzversorgung:	843,87 DM

Vergleich (West)

vergleichsweise Besoldung (West):	6 771,12 DM	
vergleichsweise Pension (West):	3 555,90 DM	
Verhältnis Gesamtversorgung Ost zu Pension (West):		87,90 %

NVA Oberstleutnant

Ausgangsdaten

Dienstende:	1984	
Gehalt für Versorgung DDR:	2 080 Mark	
Faktor zur Erhöhung auf I/90:	1,12	
Faktor – Wert der Anlage 10 (RÜG) für I/90:	3,0707	
erhöhtes DDR-Gehalt:		7 153,50 DM
Dienstjahre:		35,17
Versorgungsanspruch je Dienstjahr:	0,01875	1,875

Gesamtversorgung:	4 605,07 DM
Rente nach SGB VI (per 1. Januar 1997):	2 575,91 DM
Zusatzversorgung:	2 029,16 DM

Vergleich (West)

vergleichsweise Besoldung (West):	7 982,62 DM	
vergleichsweise Pension (West):	5 138,81 DM	
Verhältnis Gesamtversorgung Ost zu Pension (West):		89,61 %

VP Hauptmann

Ausgangsdaten

Dienstende:	1989	
Gehalt für Versorgung DDR:	1 705 Mark	
Faktor zur Erhöhung auf I/90:	–	
Faktor – Wert der Anlage 10 (RÜG) für I/90:	3,0707	
erhöhtes DDR-Gehalt:		5 235,54 DM
Dienstjahre:		41,50
Versorgungsanspruch je Dienstjahr:	0,01875	1,875

Gesamtversorgung:	3 926,66 DM	
Rente nach SGB VI (per 1. Januar 1997):	2 218,47 DM	
Zusatzversorgung:	1 708,18 DM	
Vergleich (West)		
vergleichsweise Besoldung (West):	5 812,84 DM	
vergleichsweise Pension (West):	4 359,63 DM	
Verhältnis Gesamtversorgung Ost zu Pension (West):		90,07 %

VP Major

Ausgangsdaten

Dienstende:	1987		
Gehalt für Versorgung DDR:		1 920 Mark	
Faktor zur Erhöhung auf I/90:		–	
Faktor – Wert der Anlage 10 (RÜG) für I/90:		3,0707	
erhöhtes DDR-Gehalt:			5 895,74 DM
Dienstjahre:			40,33
Versorgungsanspruch je Dienstjahr:		0,01875	1,875
Gesamtversorgung:			4 421,81 DM
Rente nach SGB VI (per 1. Januar 1997):			2 502,16 DM
Zusatzversorgung:			1 919,65 DM
Vergleich (West)			
vergleichsweise Besoldung (West):			6 775,12 DM
vergleichsweise Pension (West):			5 081,34 DM
Verhältnis Gesamtversorgung Ost zu Pension (West):			87,02 %

VP Oberstleutnant

Ausgangsdaten

Dienstende:	1989		
Gehalt für Versorgung DDR:		2 230 Mark	
Faktor zur Erhöhung auf I/90:		–	
Faktor – Wert der Anlage 10 (RÜG) für I/90:		3,0707	
erhöhtes DDR-Gehalt:			6 847,66 DM
Dienstjahre:			40,58
Versorgungsanspruch je Dienstjahr:			1,875
Gesamtversorgung:			5 135,75 DM
Rente nach SGB VI (per 1. Januar 1997):			2 525,74 DM
Zusatzversorgung:			2 610,01 DM
Vergleich (West)			
vergleichsweise Besoldung (West):			7 499,69 DM
vergleichsweise Pension (West):			5 624,77 DM
Verhältnis Gesamtversorgung Ost zu Pension (West):			91,31 %

Formel vereinfacht:

Gehalt DDR × zusammengefaßter Faktor – nach Tabelle × 0.01875
× Dienstjahre.

Die zusammengefaßten Faktoren können in einer Tabelle, bezogen auf das Jahr des Dienstendes und Jahr der Ermittlung des Gesamtversorgungsanspruchs, aufgenommen werden.

Dynamisierung

Die Gesamtversorgung wird gesplittet dynamisiert, die Rente nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Zusatzversorgung analog dem Pensionsrecht.

Finanzierung

Die Finanzierung der Zusatzversorgung aus dem Versorgungssystem „sui generis“ übernehmen für die ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs (vgl. Sonderversorgung Nr. 2 – Ü 1) die neuen Bundesländer und für die ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (vgl. Sonderversorgung Nr. 1 – Ü 1) und die ehemaligen Angehörigen der Zollverwaltung (vgl. Sonderversorgung Nr. 3 – Ü 1) der Bundeshaushalt.

Zugleich werden die Erstattungen für die Aufwendungen an die BfA durch die Überführungen der Versorgungsansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung für ehemalige Volkspolizisten von den neuen Ländern systemgerecht in einen Bundeszuschuß zurückgeführt.

Für die überschlägige Ermittlung des Finanzbedarfs für die noch zu zahlende Zusatzversorgung wird von der Vollversorgung nach DDR-Recht pro forma eine SV-Rente in Höhe von 370 Mark abgezogen und ebenfalls von einem mit der SGB VI-Rente überführten Anteil der Versorgung von 30 Prozent ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen Sonderversorgungssysteme für 1997 ein Finanzbedarf von ca. 1 Mrd. DM.

Die überschlägige Berechnung (auf Grundlage der Übersicht 2) im einzelnen:

	Min. des Innern	NVA
– Anspruchsberechtigte*) 1990	80 000	40 000
– Anspruchsberechtigte 1997	ca. 105 000	ca. 55 000
– durchschnittl. Versorgungsanspruch**)	580 DM	1 030 DM
davon überführt durchschnittl. 30 %	174 DM	309 DM
verbleibender Versorgungsanspruch	406 DM	721 DM
– Finanzbedarf		
(105 000 × 406 DM × 12)	511 560 000 DM	
(55 000 × 721 DM × 12)		475 860 000 DM
	ca. 1,0 Mrd. DM	987 420 000 DM

*) Der Zoll als weiteres Sonderversorgungssystem ist inbegriffen und nicht explizit ausgewiesen.

**) fiktiv abzüglich SV-Rente.

Die für 1997 im Bundeshaushalt eingestellten 1,437 Mrd. DM an Erstattungen an die BfA (vgl. Übersicht 4), wovon 0,99 Mrd. DM die neuen Bundesländer tragen, ergeben sich daraus, daß der überführte Versorgungsanteil von rund einem Drittel als Rente gezahlt dynamisiert wurde.

Organisierung

Die Ansprüche werden durch die Funktionsnachfolger des jeweiligen Schutz- und Sicherheitsorgans, dem der Betreffende zuletzt angehörte, festgestellt. Für die eventuelle Ermittlung der Ansprüche aus Vordienstzeiten wird Amtshilfe durch die entsprechenden Einrichtungen oder Funktionsnachfolger gewährt.

Der Bewilligungsbescheid für die Zusatzversorgung wird durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgrund der vorliegenden und übermittelten Daten erlassen.

Bonn, den 28. Februar 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Auf der Grundlage von Verordnungen, veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR, wurden ab 1950 zusätzliche Altersversorgungen eingerichtet für die technische Intelligenz, für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin. Es folgten – zum Teil ergänzende – Versorgungssysteme für Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen sowie Apotheker/Apothekerinnen und andere Hochschulkader (tätig in eigener Praxis, privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens), für Tierärzte und Tierärztinnen und andere Hochschulkader in eigener Praxis und in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, künstlerisch Beschäftigte des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkus der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, künstlerisch Beschäftigte in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, freischaffende bildende Künstler und Künstlerinnen, Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, Pädagoginnen und Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung. Auch im Staatsapparat, in Parteien und in gesellschaftlichen Organisationen waren hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch zusätzliche Versorgungen im Alter abgesichert. Für Angehörige der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR waren Sonderversorgungssysteme eingerichtet, die neben der gesundheitlichen Betreuung auch die Alterssicherung übernahmen. Bis auf wenige Ausnahmen wurden für die Zusatz- und

Sonderversorgungen nicht unerhebliche Beiträge durch die Versicherten entrichtet. Aus allen Versorgungen leiteten sich nicht nur Alters-, sondern auch Invaliden- und Hinterbliebenenansprüche ab.

Von insgesamt über 4 Millionen im Ruhestand befindlichen Menschen in der DDR bezogen kurz vor der Einheit Deutschlands rund 360 000 derartige Versorgungen mit höchst unterschiedlichen durchschnittlichen Beträgen (vgl. Übersicht 2). Schätzungen besagen (siehe Drucksache 12/7296 – Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 37), daß es insgesamt etwa 4 Millionen Bürgerinnen und Bürger gibt, die Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt und damit Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus dem jeweiligen Versorgungssystem erworben haben.

In Umsetzung des Staatsvertrages vom Mai 1990 wurden im Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 die gesetzlichen Grundlagen für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen in die Rentenversicherung der DDR geschaffen. Die Überführung der Versorgungen sollte über die freiwillige Zusatzrentenversicherung erfolgen. In § 24 war dazu geregelt, daß „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit zur Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.“ (Absatz 1 Nr. 2).

Im Einigungsvertrag vom August 1990 wurde diese Regelung gesichert, indem in Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III unter Punkt 9 „Regelungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Versorgungssysteme)“ steht: „Ansprüche und Anwartschaften sind ... nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf ...“

Durch die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften in die Bestimmungen der FRZ mit nach oben offener Entgeltanerkennung wären für eine Übergangszeit erhebliche Versorgungsansprüche in höheren Rentenansprüchen gewahrt worden. Verbleibende Versorgungsansprüche sollten bei den Rentenanpassungen zu 50 % der Erhöhungsbeträge abgeschmolzen werden. Die Gefahr einer Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen aus öffentlichen Versorgungssystemen, die zum Zeitpunkt der Fassung des Einigungsvertrages nur in der Bundesrepublik Deutschland (alt) existierten, war in keiner Weise gegeben.

Durch das Rentenüberleitungsgesetz (einschließlich AAÜG) erfolgte dann aber 1991 – in Verletzung der drei genannten Doku-

mente – die alleinige Überführung in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Diese Uminterpretation der Vorschriften des Einigungsvertrages brachte mit sich, daß nur sehr geringe Anteile der Versorgungsansprüche im Sinne einer Nachversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze bzw. bei darunter liegenden Bruttoarbeitsentgelten bis zum tatsächlichen Arbeitsentgelt überführt wurden.

Die Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern erhalten derzeit also nur die gesetzliche Rente und nicht, wie ihre vergleichbaren Berufskollegen im Altbundesgebiet, eine Gesamtversorgung (Rente plus Zusatzversorgung) oder Pension. Der größte Teil der Versorgungsansprüche wird nicht überführt und daher nicht leistungswirksam.

Zur Beseitigung der gegenwärtigen Ungleichbehandlung der Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern ist mindestens der Teil der Versorgungsansprüche zuzüglich zur gesetzlichen Rente zu zahlen, der nicht in die Rentenversicherung überführt wurde.

Nur so würden die im Einigungsvertrag anerkannten Ansprüche und Anwartschaften gewahrt und Rechtspositionen nicht rückgängig gemacht.

Als Übergangsregelung ist eine nachträgliche Zuordnung bereits im Ruhestand befindlicher Jahrgänge in das gegliederte Alterssicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland – von Verbeamtung über zusätzliche Versorgungen von Bund und Ländern, berufsständische und betriebliche Versorgungen bis hin zu Soldatenversorgungen – aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht angeraten. Es ist aber nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu verantworten, wenn einerseits jüngere Anspruchsberechtigte aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, wie Lehrerinnen und Lehrer, Polizisten, Soldaten und Verwaltungsangestellte, durch ihre Weiterbeschäftigung in bundesdeutsche Versorgungssysteme übernommen werden und andererseits den älteren bereits ausgeschiedenen Berufskollegen der Anspruch auf Zusatzversorgung aberkannt wird. Nicht geregelt sind auch die Anwartschaften derjenigen, die im Rahmen der Umstrukturierung der neuen Bundesländer in völlig andere Tätigkeitsfelder wechseln mußten oder arbeitslos wurden.

Bei der Regelung der Ansprüche und Anwartschaften aus Versorgungssystemen der DDR ist zu beachten, daß die vergleichbaren bundesdeutschen Versorgungen teils Vollversorgungen (wie Beamtenpensionen), teils aufstockende Versorgungen (wie VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sind. Die DDR-Regelungen waren gleichermaßen auch teils Vollversorgungen (alle Sonderversorgungen) und teils auf die Sozialversicherung aufstockende Regelungen (alle Zusatzversorgungen).

Die neuen Bundesländer haben durch die Erstattungsregelungen gegenüber dem Bund kaum eigene Möglichkeiten zur Gewährung von Zusatzversorgungen (vgl. Übersicht 3). Sie tragen, auf die verschiedenen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zwar unterschiedlich verteilt, insgesamt immerhin zwei Drittel der an die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstattenden Aufwendungen durch die Überführung der Versorgungsansprüche in die Rentenversicherung (vgl. Übersicht 4).

Im Hinblick auf die in der Denkschrift des Einigungsvertrages proklamierte Zielstellung, schrittweise einheitliche Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland zu erreichen, ist es auf Dauer unhaltbar, daß ältere Menschen bestimmter Berufsgruppen in den neuen Bundesländern Altersbezüge erhalten, die nur ein Drittel bis zur Hälfte der Bezüge ihrer Altersgefährten in den alten Bundesländern erreichen. Es ist ein Verfassungsgebot (Artikel 3 und 14 GG), gesetzlich zugesicherte, rechtmäßig erworbene und auch mit der Einheit anerkannte Ansprüche nicht erlöschen zu lassen, sondern Vertrauensschutz und Besitzstände zu wahren.

Zu regeln sind nicht Ansprüche aus Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, die in der gesetzlichen Rentenversicherung aus systematischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Vielmehr sind allen Versorgungsberechtigten auch mit grenzwahrenden bzw. grenzüberschreitenden Arbeitsentgelten in Abhängigkeit von ihren erworbenen Ansprüchen bzw. Anwartschaften zusätzliche Versorgungsleistungen zu gewähren.

Vorschläge für die Ansprüche und Anwartschaften des Versorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (Sonderversorgungssystem Nr. 4 – vgl. Ü 1) werden nicht gemacht, weil derzeit erstrangige Aufgabe die Aufhebung der gravierenden Kürzungen im Rentenrecht ist.

Ausgespart bleiben im Moment strittige Rechtslagen, wie die vor enthaltenen Nachweise für Versorgungsberechtigungen vor allem für viele Angehörige der technischen Intelligenz, die einer Lösung zugeführt werden sollen, wenn die grundsätzlichen Regelungen für die Altersversorgung der Intelligenz getroffen sind.

Es ist davon auszugehen, daß auch mit einer besonderen Regelung für einen Übergangszeitraum eine völlige Gleichstellung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge in Ost und West nicht erreicht werden wird. Andererseits ist aber klar, daß die derzeitige gravierende Ungleichbehandlung der versorgungsberechtigten Rentnerinnen und Rentner und rentennahen Jahrgänge nicht auf Dauer bestehen bleiben kann.

Möglich wäre die Schaffung eines zeitlich begrenzten Versorgungssystems „sui generis“, aus dem Versorgungsleistungen gezahlt werden. Es bietet ausreichenden Gestaltungsspielraum, an die in DDR-Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften anzuknüpfen oder dies an bundesdeutsche Regelungen anzulehnen bzw. neue Gestaltungsformen einzusetzen, um eine möglichst weitgehende sachgerechte Angleichung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge Ost und West zu erreichen.

Erforderlich ist, die finanzielle Beteiligung von Bund und neuen Ländern an der Finanzierung eines solchen Versorgungssystems unter Einbeziehung der bisherigen Erstattungsregelungen neu zu regeln. Die Entscheidung, alle Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zu überführen, kann zugestandenermaßen nicht

zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gehen. Der Bund steht in der Pflicht, die durch die im Sinne einer Nachversicherung erfolgte Überführung von Teilen der Versorgungsansprüche entstehenden Aufwendungen für die Rentenversicherung zu finanzieren und nicht zu zwei Dritteln den neuen Ländern aufzubürden. Damit würde den neuen Ländern die Möglichkeit eröffnet, sich an der Gewährung zusätzlicher Versorgung aus dem Versorgungssystem „sui generis“ angemessen zu beteiligen.

Übersichten

- Übersicht 1 – Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR (nach AAÜG)
- Übersicht 2 – Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen 1990
- Übersicht 3 – Erstattungsregelungen für Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Übersicht 4 – Erstattung der Aufwendungen an die BfA (Finanzströme) 1996 und 1997

Übersicht 1

Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR (nach AAÜG Anlage 1 und 2 und AAÜG-ÄndG)

Zusatzversorgungssysteme

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986
3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1951 bzw. 1. Januar 1952
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1979

7. Freiwillige zusätzliche Versorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988
8. Freiwillige zusätzliche Versorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkus der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder im Rahmen der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1973
21. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972

22. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971
24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971
27. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1968

Sonderversorgungssysteme

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1957
2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1953
3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. November 1970
4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1953

Übersicht 2

Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen 1990

Zusatzversorgungen	Berechtigte	durchschn. Beträge in DM
Technische Intelligenz	20 622	531,42
Wiss. Intelligenz und Ak. der Wiss.	7 464	979,38
Künstlerische Intelligenz	3 485	505,99
Medizinische Intelligenz	7 454	636,31
Pädagogische Intelligenz	21 463	411,13
Ärzte/Ärztinnen u. Zahnärzte/Zahnärztinnen in eigener Praxis	2 961	546,45
Tierärzte/Tierärztinnen in eigener Praxis	84	282,83
Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen in konfessionellen Einr.	35	581,14
Deutscher Schriftstellerverband	18	112,14
Verband Bildender Künstler	44	117,73
AVI mit FZR	21 940	535,00
Pädagogen – VO 1976/1988	65 011	527,60
Mitarbeiter/innen des Staatsapparates (mit Beiträgen)	75 173	267,85
Mitarbeiter/innen des Staatsapparates (ohne Beiträge)	6	50,00
Mitarbeiter/innen der CDU	542	255,67
Mitarbeiter/innen der DBD	386	334,26
Mitarbeiter/innen der LDPD	459	292,49
Mitarbeiter/innen der NDPD	704	271,99
Mitarbeiter/innen der SED	12 000	360,00
Mitarbeiter/innen der Nationalen Front	629	228,93
Mitarbeiter/innen des FDGB	4 980	230,00
Mitarbeiter/innen der GST	625	352,68
Ausschuß für Jugendweihe in der DDR	132	234,14
Blinden- u. Sehschwachenverband der DDR	24	153,79
Bund der Architekten der DDR	11	176,36
Demokratischer Frauenbund (DFD)	534	160,67
Domowina	19	251,32
DRK der DDR	681	166,55
DTSB der DDR	1 153	220,11
FDJ	388	134,45
Friedensrat der DDR	23	308,74

Gehörlosen- u. Schwerhörigenverband	20	118,85
Gesellschaft für DSF	509	193,53
Ges. zur Förderung des olymp. Gedankens in der DDR	3	105,33
Kammer der Technik	194	220,53
Kulturbund der DDR	414	184,16
Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer	5	298,20
Liga für Völkerfreundschaft	53	224,60
NOK der DDR	3	105,00
PEN-Zentrum der DDR	1	178,00
Schriftstellerverband der DDR	15	172,60
Urania	326	195,15
Verband bildender Künstler der DDR	27	244,48
Verband der Film- und Fernsehschaffenden der DDR	3	262,33
Verband der Journalisten der DDR	49	148,45
Verband der Kleingärtner, Siedler u. Kleintierzüchter	141	134,14
Verband der Komponisten u. Musikwissenschaftler	17	243,75
Verband der Theaterschaffenden der DDR	3	299,33
VdgB	499	184,74
Volkssolidarität	490	143,51
Agrarwiss. Gesellschaft der DDR	11	178,09
Wiss. Gesellschaft für Veterinärmedizin der DDR	2	399,00
	251 835	432,51

Sonderversorgungen

Nationale Volksarmee		1 395,00
Ministerium des Innern	120 000	949,00
Ministerium für Finanzen (Zoll)		–
Ministerium für Staatssicherheit	13 125	O 680,54
Männer		826,35

Quelle: BMAS aus Gutachten von Wolter, 1993, und Dokumentation 1991.

Übersicht 3

**Erstattungsregelungen für Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR
in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung**

System		Länder	Bund	BfA	nach AAÜG § 15 Abs.	BHH Einzelplan
Zusatz 1–22	(Intelligenz, Pädagogen/innen, Künstler/innen, Staatsapp. ges. Org.)	2/3	1/3	1/1	(2)	11
Z 23–27	(Parteien)	–	1/1	1/1	(1)	11
Sonder 1, 3, 4	NVA, Zoll, MfS	–	1/1	1/1	(1)	33
Sonder 2	VP	1/1	–	1/1	(2)	–

Übersicht 4

Erstattung der Aufwendungen der BfA für Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen

		1996	1997
		in Mio. DM	
Einnahmen			
Epl. 33-33 09			
242 02-937	S 2 Rente	611	990
Epl. 11-11 13			
242 01-229	Z 1-22	1 100	1 560
		Summe	2 550
Ausgaben			
Epl. 33-33 09			
646 01-937	S 1 NVA	183	285
646 02-937	S 2 VP	611	990
646 03-937	S 3 Zoll	21	32
646 04-937	S 4 MfS	112	130
Epl. 11-11 13			
646 09-229	Z 1-27	1 700	2 400
darunter			
	Z 1-22		2 340
	Z 23-27		60
		Summe	3 837

Von den insgesamt auszugebenden 3,837 Mrd. DM tragen folglich die neuen Länder 2,55 Mrd. DM und der Bund 1,287 Mrd. DM.

